

Antrag

KLJB Diözesanversammlung 2026

Initiator*innen: Diözesanversammlung 2026 (dort beschlossen am:
10.05.2026)

Titel: **Satzungsänderung zum Bezirksstimmenschlüssel**

Antragstext

1 Der in § 15 der Diözesansatzung geregelte Stimmenschlüssel auf Bezirksebene wird
2 grundlegend neu gefasst. Künftig erfolgt die Berechnung der Stimmenverteilung
3 nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Dafür wird der § 15 wie folgt neu gefasst:

§ 15 Bezirke

- 5 1. Die Ortsgruppen eines Bezirkes entsenden Delegierte in die
6 Bezirksgeneralversammlung. Die maximale Anzahl der Delegierten richtet
7 sich nach der Anzahl der im Bezirk bestehenden Ortsgruppen. Die Stimmen
8 nach Abs. 5 werden zusätzlich berücksichtigt.
- 9 2. Die maximale Delegationsgröße (ohne den in Abs. 5 definierten Stimmen des
10 Bezirksvorstand) berechnet sich indem die Anzahl der Ortsgruppen im Bezirk
11 mit 5 multipliziert wird.
- 12 3. Die Größe der Ortsgruppen-Delegation wird wie folgt ermittelt:
 - 13 1. Jede Ortsgruppe erhält mindestens zwei Stimmen, höchstens sechs
14 Stimmen.

15
16
17
18
19

20
21
22

23
24
25
26
27
28

29
30
31

32
33
34

35
36
37
38
39

40

2. Die Verteilung der Stimmen auf die Ortsgruppen erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.
3. Grundlage für die Verteilung sind die bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Diözesanebene gemeldeten ordentlichen Mitglieder pro Ortsgruppe.
4. Die Anzahl der Stimmen einer Ortsgruppe, die über die in Abs. 3 Nr. 1 definierte Obergrenze hinausgeht, verfällt und wird nicht auf die anderen Ortsgruppen umverteilt.
5. Zusätzlich zu den Stimmen der Ortsgruppen erhält der Bezirksvorstand eigene Stimmen. Diese betragen zehn Prozent der in Abs. 2 definierten Delegierten, mindestens jedoch sechs Stimmen. Bei der Berechnung entstehende Bruchteile werden auf die nächsthöhere ganze Stimme aufgerundet. Eine Übertragung oder Delegation der Bezirksvorstandsstimmen an Dritte ist unzulässig.
6. Die Bezirksgeneralversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten anwesend ist.
7. Sie entscheidet über die Anzahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie über die Dauer der Amtszeit und wählt die Vorstandsmitglieder. Eine geschlechtergerechte Besetzung soll beachtet werden.
8. Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk inhaltlich und organisatorisch. Er betreut die Ortsgruppen. Er lädt mindestens einmal im Jahr zur Bezirksgeneralversammlung ein. Er nimmt zudem das Stimmrecht auf der Diözesanversammlung wahr. Dieses Stimmrecht kann an Mitglieder der bezirkzugehörigen Ortsgruppen delegiert werden.
9. Jede Person kann in der Versammlung nur eine Stimme wahrnehmen.